

BEKANNTMACHUNG

130. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK Salzgitter in seiner Sitzung am 03.04.2024 beschlossenen 130. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998 mit der Maßgabe, dass

in § 12 c Absatz 1 Satz 1 nach den Worten „zur Verhütung von Krankheiten“ die Worte „über die Regelversorgung hinaus“ eingefügt werden,

mit Bescheid vom 18.04.2024 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Salzgitter auf der Internetseite www.bkk-salzgitter.de bekannt gemacht.

Salzgitter, den 25.04.2024

130. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.01.1998 (beschlossen am 27.11.1997, genehmigt am 26.01.1998)

Der Verwaltungsrat der BKK Salzgitter hat am 03.04.2024 den 130. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches können, wenn Sie die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V erfüllen, der Betriebskrankenkasse nur dann beitreten, wenn sie das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 erhält die folgende Fassung:

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- I Für den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften und die folgende Bestimmung der Satzung.
- II Die Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist abweichend von § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V zum Ablauf des Vortages möglich, an dem das Mitglied die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt.

In § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

In § 12 Abs. 6 wird das Wort „Originalrechnungen“ durch das Wort „Rechnungen“ ersetzt.

In § 12 Abs. 7 Ziffer 2 Satz 7 entfallen nach dem Wort „Rechnungen“ die Worte „im Original“.

In § 12 h wird das Wort „Originalrechnung“ durch das Wort „Rechnung“ ersetzt.

§ 12 c erhält die folgende Fassung:

§ 12 c Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

- I Die Betriebskrankenkasse gewährt auf Grundlage von § 20i Abs. 2 SGB V zur Verhütung von Krankheiten *über die Regelversorgung hinaus* Leistungen für Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die aktuell von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut oder ärztlich empfohlen werden. Die Versicherten erhalten die Leistungen nach Satz 1 auch gegen übertragbare Krankheiten, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind.

Außerdem übernimmt die Betriebskrankenkasse die Kosten für medikamentöse Malaria prophylaxe, sofern nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften eine Leistungspflicht besteht.

- II Die Betriebskrankenkasse gewährt die Leistungen grundsätzlich als Sachleistungen. Kann die Erbringung als Sachleistung nicht erfolgen, sind nur tatsächlich entstandene Kosten erstattungsfähig. Den Versicherten entsteht für die Arzneimittel eine Eigenbeteiligung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung entsprechend den Vorschriften des § 31 Abs. 3 SGB V. Sofern ein anderer Kostenträger zuständig ist, gewährt die Betriebskrankenkasse keine Leistungen.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.